

<u>Geschäftsordnung September 2021</u>	<u>Geschäftsordnung März 2022</u>	<u>Geschäftsordnung neu</u>
§ 24 Redezeit	§ 24 Redezeit	§ 24 Redezeit
(1) Die Redezeit eines Stadtverordneten zu einzelnen Tagesordnungspunkten sollte in der Regel 10 Minuten nicht überschreiten.	(1) Die Redezeiten der Fraktionen werden nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gestaffelt. Pro Fraktionsmitglied beträgt diese 4 Minuten.	(1) Die Redezeit eines Stadtverordneten zu einzelnen Tagesordnungspunkten soll in der Regel 5 Minuten nicht überschreiten.
	(2) Die Redezeit für fraktionslose Abgeordnete beträgt 4 Minuten.	(2) Auf Vorschlag des Präsidiums oder einzelner Stadtverordneter kann die Stadtverordnetenversammlung für wichtige Verhandlungsgegenstände wie insbesondere die Beratung des Haushalts eine abweichende Redezeit festlegen. Dabei ist die Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushalts, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.	(3) Für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, kann das Präsidium eine abweichende Redezeit festsetzen.	
	(4) Die Berichterstattung aus den Ausschüssen sowie persönliche Erklärungen werden nicht auf die Redezeit angerechnet.	
	(5) Greift der Magistrat in die Debatte ein, nachdem die Redezeit einer Fraktion ausgeschöpft ist, kann der/die Vorsitzende zusätzliche Redezeiten festsetzen.	